

Beschlussvorlage - öffentlich -

Beratungsfolge:

Drucksachen-Nr.: 2023/240

Rat der Stadt Laatzen	am 21.09.2023	TOP:
Ausschuss für Wirtschaft, Vermögen, Digitalisierung	am 25.09.2023	TOP:
Schulausschuss	am 26.09.2023	TOP:
Ausschuss für Kinder- und Jugendhilfeangelegenheiten	am 28.09.2023	TOP:
Ausschuss für Gesellschaft, Soziales, Kultur und Sport	am 09.10.2023	TOP:
Ausschuss für nachhaltige Stadtentwicklung und Feuer- schutz	am 10.10.2023	TOP:
Ortsrat Rethen	am 06.11.2023	TOP:
Ortsrat Laatzen	am 07.11.2023	TOP:
Ortsrat Gleidingen	am 13.11.2023	TOP:
Ausschuss für Wirtschaft, Vermögen, Digitalisierung	am 14.11.2023	TOP:
Ortsrat Ingeln-Oesselse	am 16.11.2023	TOP:
Ausschuss für Kinder- und Jugendhilfeangelegenheiten	am 20.11.2023	TOP:
Ausschuss für nachhaltige Stadtentwicklung und Feuer- schutz	am 21.11.2023	TOP:
Ausschuss für Gesellschaft, Soziales, Kultur und Sport	am 27.11.2023	TOP:
Schulausschuss	am 28.11.2023	TOP:

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024

Beschlussvorschlag:

1. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 (Anlage 1) wird erlassen.
Die Gesamtbeträge der Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen werden entsprechend des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzt.
2. Das im Haushaltsplan enthaltene Investitionsprogramm für den Planungszeitraum bis 2027 wird festgesetzt.
3. Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Teilfinanzhaushalt nach § 4 Abs. 6 S. 1 Niedersächsische Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) wird für die Stadt Laatzen auf 1.000 Euro festgelegt.
4. Das Haushaltssicherungskonzept wird beschlossen.

Vorlage gefertigt von	SV Team	Mitzeichnungen			
Diktatz.: 20 Mr					

5. Die Wertgrenzen, ab der eine Investition im Sinne von § 12 Abs. 1 KomHKVO als erheblich anzusehen ist und somit ein Wirtschaftlichkeitsvergleich zu erfolgen hat, wird wie folgt festgelegt:
 - bei Hoch- und Tiefbaumaßnahmen 100.000 Euro
 - bei allen übrigen unbeweglichen Vermögensgegenständen 50.000 Euro
 - bei beweglichen Vermögensgegenständen 10.000 Euro
6. Dem Stellenplan wird zugestimmt.
7. Für Fehlbeträge, die auf die Bewältigung der Folgen des Krieges in der Ukraine zurückzuführen sind, wird entsprechend des § 182 Abs. 5 i. V. m. 182 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 NKomVG auf die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 110 Abs. 8 NKomVG im Jahr 2024 verzichtet.
8. Die Ortsräte beschließen den Haushaltsplan (Anlage 2) bezüglich der in § 93 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 NKomVG aufgeführten Angelegenheiten. Die Ortsräte wurden gemäß § 93 Abs. 2 Satz 3 NKomVG rechtzeitig zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 (Anlage 1) angehört.

Sachverhalt:

Zur Begründung wird auf den ausführlichen Vorbericht des Haushaltsplans sowie die weiteren Anlagen zum Haushaltsplan verwiesen. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass die Investitionen für den Neubau des Rathauses im Entwurf des Haushaltsplans noch aufgeführt sind; der Ratsbeschluss vom 24.08.2023 wird im endgültigen Haushaltsplan berücksichtigt.

Das Haushaltssicherungskonzept ist Bestandteil des endgültigen Haushaltsplanes 2024 und muss vom Rat beschlossen werden. Das Konzept wird zurzeit erarbeitet.

Die Ortsräte sind bei den Haushaltsplanberatungen rechtzeitig anzuhören. Zudem entscheiden sie über die in § 93 NKomVG genannten Angelegenheiten.

Wie bereits in den vergangenen Jahren wurde neben dem Haushaltsplan ein sogenannter „Taschenhaushalt“ im Flyer-Format erstellt, in dem die wichtigsten Informationen zum Haushalt 2024 komprimiert enthalten sind. Auch hier sind die Investitionen für den Neubau des Rathauses noch enthalten.

Kai Eggert

Anlagen

1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024
2. Haushaltsplan für 2024 mit u. a.
 - dem Ergebnishaushalt, dem Finanzhaushalt und den Teilhaushalten,
 - der integrierten mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung,
 - der Übersicht über die Budgets, die Produktgruppen und über den Stand der Schulden und Verpflichtungsermächtigungen,
 - dem Stellenplan,
 - dem Beteiligungsbericht,
 - dem Trägerbericht
3. Taschenhaushalt 2024

Haushaltssatzung der Stadt Laatzen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	126.846.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	148.571.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	120.853.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	136.653.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.526.100 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	54.538.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	54.205.900 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	12.592.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

- Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	177.585.600 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	203.783.000 Euro

§ 2

Der **Gesamtbetrag** der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **52.011.900 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **96.654.200 Euro** festgesetzt.

5
§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **60.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 610 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 610 v. H. |

2. Gewerbsteuer	480 v. H.
------------------------	-----------

§ 6

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten sind Buchungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen zugelassen. Dabei muss die Deckung gewährleistet sein.

Laatzen, den

Kai Eggert
Bürgermeister